

RS OGH 2015/7/2 7Ob145/13v, 7Ob92/15b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2015

Norm

GewO §137c Abs2

Rechtssatz

Daraus, dass dem Versicherungsvermittler in Form des Versicherungsagenten die Möglichkeit einer auf das Agenturverhältnis beschränkten Haftungserklärung nach § 137c Abs 2 GewO offen steht, ist abzuleiten, dass die von ihm anstelle der Haftungserklärung gewählte Berufshaftpflichtversicherung nach § 137c Abs 1 GewO gleichfalls auf die Tätigkeit eines Versicherungsagenten im Rahmen eines bestimmten Agenturverhältnisses eingeschränkt werden kann. Daraus, dass dem Versicherungsvermittler in Form des Versicherungsagenten die Möglichkeit einer auf das Agenturverhältnis beschränkten Haftungserklärung nach Paragraph 137 c, Absatz 2, GewO offen steht, ist abzuleiten, dass die von ihm anstelle der Haftungserklärung gewählte Berufshaftpflichtversicherung nach Paragraph 137 c, Absatz eins, GewO gleichfalls auf die Tätigkeit eines Versicherungsagenten im Rahmen eines bestimmten Agenturverhältnisses eingeschränkt werden kann.

Entscheidungstexte

- RS0129261">7 Ob 145/13v
Entscheidungstext OGH 13.11.2013 7 Ob 145/13v
Veröff: SZ 2013/106
- RS0129261">7 Ob 92/15b
Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 92/15b
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129261

Im RIS seit

28.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at